

37. Abgeordneter
Marco Bülow
(SPD)
- Hat die Bundesregierung bisher die Kennzeichnungspflicht für Kleinwaffen im Kriegswaffenkontrollgesetz nicht an die Standards des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten, beschlossen durch die UN-Vollversammlung am 8. Dezember 2005, angepasst bzw. verschärft, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes
vom 13. November 2013**

Den Anforderungen des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten vom 8. Dezember 2005 wird durch die bestehenden kriegswaffenkontrollrechtlichen Regelungen Rechnung getragen. § 13 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Kriegswaffenkontrollgesetz sieht ausdrücklich vor, dass die Kennzeichnung der Kriegswaffen an sichtbarer Stelle anzubringen ist und dauerhaft sein muss.

Die Bundesregierung wird im Übrigen im Lichte eines angekündigten Berichts des UN-Generalsekretärs zu technischen Entwicklungen in Markierungstechnologien in der Folge der Ergebnisse der Zweiten Überprüfungskonferenz zum Kleinwaffenaktionsprogramm vom September 2012 so bald wie möglich prüfen, ob die gegenwärtig angewandten Markierungstechnologien noch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und diese gegebenenfalls anpassen.

38. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2000 vor der Genehmigung des Exportes von Fluorwasserstoff oder Fluorwasserstofflösung nach Syrien mit einem Mitgliedstaat oder mehreren der Australischen Gruppe Konsultationen durchgeführt, weil diese Länder eine Ablehnung notifiziert hatten (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 17 des Abgeordneten Jan van Aken auf Bundestagsdrucksache 18/27), und wenn ja, in welchem Jahr fanden diese Konsultationen jeweils statt?
39. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Wie viele Mitgliedstaaten der Australischen Gruppe haben die übrigen Mitgliedstaaten seit dem Jahr 2000 über verweigerte Ausfuhrgenehmigungen für Fluorwasserstoff oder Fluorwasserstofflösung nach Syrien informiert (bitte unter Angabe des Datums und der beantragten Menge im Ausfuhrgenehmigungsantrag; vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 17 des Abgeordneten Jan van Aken auf Bundestagsdrucksache 18/27)?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer
vom 8. November 2013**

In der Anlage* finden Sie Informationen über Unterrichtungen zwischen Mitgliedern der Australischen Gruppe zu verweigerten Ausfuhrgenehmigungen (so genannte Denials) für Fluorwasserstoff oder Fluorwasserstofflösung nach Syrien. Im Interesse der zwischen den Mitgliedstaaten der Australischen Gruppe für das Denial-Verfahren vereinbarten Vertraulichkeit sind diese Informationen als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Eine Veröffentlichung bzw. Weitergabe hierüber hinausgehender Einzelheiten würde diese Vertraulichkeit verletzen und könnte damit den außenpolitischen Beziehungen Deutschlands zu den entsprechenden Staaten schaden. Die übrigen Mitgliedstaaten sind bei Kenntnis solcher Denials verpflichtet, bei eigenen, im Wesentlichen identischen Ausfuhrgenehmigungsanträgen keine Genehmigung zu erteilen, ohne zuvor Konsultationen mit dem Land durchgeführt zu haben, das die Ablehnung notifiziert hat (Prinzip des no undercut). An diese Vorgabe hat sich die Bundesregierung bei der Ausfuhr von Gütern dieser Kategorien gehalten.

40. Abgeordneter **Dr. Diether Dehm** (DIE LINKE.) Welche der Exportgenehmigungen für die Ausfuhr von Fluorwasserstoff oder Fluorwasserstofflösung seit 2000 nach Syrien wurden vom so genannten Ausfuhrausschuss entschieden, und welche „verschiedene Staatssekretäre“ (s. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 24 des Abgeordneten Jan van Aken auf Bundestagsdrucksache 17/14837) im Auswärtigen Amt waren persönlich mit der Genehmigung der Ausfuhr von Fluorwasserstoff oder Fluorwasserstofflösung nach Syrien befasst (bitte mit Angabe der Namen der jeweiligen Staatssekretäre oder Staatssekretärinnen)?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer
vom 8. November 2013**

Im so genannten Ausfuhrausschuss wurden bis auf zwei Ausnahmen alle Ausfuhrgenehmigungsanträge für Fluorwasserstoff oder Fluorwasserstofflösung nach Syrien entschieden. Zwei Anträge konnten vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ohne Beteiligung des Ausfuhrausschusses genehmigt werden, da bereits eine positive Entscheidung des Ausfuhrausschusses aufgrund einer früheren vergleichbaren Güter-Empfänger-Konstellation vorausgegangen war bzw. da die Entscheidung nur eine geringfügige Menge betraf.

Der Ausfuhrausschuss unter Leitung eines Vertreters des federführenden Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Anlage zur Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer vom 8. November 2013 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Die Anlage ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

entscheidet unter Beteiligung des Auswärtigen Amts sowie unter Einbeziehung weiterer nachgeordneter Behörden über sensitive Ausfuhren von Dual-Use-Gütern. Den jeweiligen Ausfuhrausschusssitzungen geht eine ressortinterne Vorbereitung voraus.

Zur Entscheidungsebene im federführenden BMWi wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 8. Oktober 2013 auf die Schriftliche Frage 47 der Abgeordneten Katrin Werner auf Bundestagsdrucksache 17/14821 verwiesen. Im beteiligten Auswärtigen Amt ist grundsätzlich der für die Abteilung 4 (gegenwärtige Bezeichnung: Abteilung für Wirtschaft und nachhaltige Entwicklung) zuständige Staatssekretär mit der Stellungnahme des Auswärtigen Amts zu den betreffenden Anträgen befasst. Hierzu wird auf die untenstehende Liste der seit 2000 amtierenden, für die Abteilung 4 zuständigen Staatssekretäre des Auswärtigen Amts verwiesen. Ausnahmen von deren Befassung im Einzelfall gab es aufgrund der jeweils geltenden Vertretungsregelungen.

Name, Vorname	Zeitraum
Ischinger, Wolfgang Friedrich	Oktober 1998 - Juni 2001
Chrobog, Jürgen	Juni 2001 – Juni 2005
Boomgaarden, Georg	Juli 2005 – Juli 2008
Ammon, Peter Dr.	August 2008 – Juli 2011
Braun, Harald Dr.	Juli 2011 - heute

41. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie erklärt sich der Verlauf der Braun- und Steinkohleverstromung in den einzelnen Phasen in dem von der Bundesnetzagentur genehmigten Netzentwicklungsplan 2013 vom 7. Juli 2013 auf Seite 61?

Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer vom 8. November 2013

Bisher hat die Bundesnetzagentur den Netzentwicklungsplan 2013 nicht genehmigt. Für die Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass diese sich auf den von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegten zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2013 bezieht.

Auf Seite 61 des zweiten Entwurfs des Netzentwicklungsplans ist für die vier Szenarien des genehmigten Szenariorahmens die sich aus der Marktsimulation ergebende Jahresstromerzeugung aufgeschlüsselt nach Erzeugungsarten dargestellt. Der nach umfangreicher öffentlicher Konsultation durch die Bundesnetzagentur genehmigte Szenariorahmen trifft Annahmen zur installierten Leistung der verschiedenen Erzeugungsarten im Jahr 2023. In Szenario A wird ein moderater, in Szenario B ein mittlerer und in Szenario C ein sehr ambitionierter Ausbau der erneuerbaren Energien angenommen. Zudem unterstellt Szenario A einen Zubau an Steinkohlekraftwer-